

Ab 13. September gilt vielerorten die Zertifikatspflicht. Was heisst das für die kirchliche Arbeit? Darüber erhalten Sie einen Überblick in den folgenden Abschnitten.

Nun üben wir schon seit anderthalb Jahren mit dem Virus herum. Dafür hätten wir schon längst ein CAS (Certificate of Advanced Studies) verdient. Doch noch erhalten wir kein Zertifikat, weil es gemeistert ist, sondern brauchen vielerorts eines, um es zu meistern. Mehr darüber in den folgenden Zeilen:

Grundsätzlich gilt ab Montag, 13. September eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Grundsätzlich gilt auch: Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen die Schutzmassnahmen. Gottesdienste und Veranstaltungen

Veranstaltungen bis 30 Personen in fixen Gruppen (Vereine, Proben oder andere beständige Gruppen) und religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen unterstehen nicht einer Zertifikatspflicht. Das BAG spricht neu von «religiösen Veranstaltungen». Damit sind im kirchlichen Kontext Gottesdienste gemeint. Nur weil eine Kirchgemeinde eine Veranstaltung durchführt, ist sie nicht per se schon religiös. Neu werden bei Gottesdiensten auch die Mitwirkenden mitgezählt. Die EKS (Evangelische-reformierte Kirche Schweiz) hat [zum Umgang mit dem Zertifikat in Gottesdiensten eine Handreichung](#) verfasst und das [«Schutzkonzept Gottesdienste ohne Zertifikat»](#) angepasst.

Zunächst stellt sich für Kirchgemeinden die grundsätzliche Frage nach dem Zertifikat. Man könnte es sich «einfach» machen und gleich sämtliche Veranstaltungen und Gottesdienste – unabhängig von der Art und der Anzahl Teilnehmenden – der Zertifikatspflicht unterstellen. Allerdings empfehlen wir, davon abzusehen. Zeigen die Erfahrungen, dass Gottesdienste von deutlich weniger als 50 Personen besucht werden, dann scheint es angebracht auf ein Zertifikat zu verzichten. Grund dafür ist, den Zugang – insbesondere bei Gottesdiensten – nicht unnötig zu erschweren. Ist die Zahl der Teilnehmenden schwer abzuschätzen (z.B. Gottesdienste werden in der Regel von +/- 50 Personen besucht), besteht die Möglichkeit der doppelten Durchführung (Übertragung, ein Gottesdienst mit und einer ohne Zertifikat), der Limitierung auf 50 Personen oder eines Zertifikates. Wichtig ist in jedem Fall, die Vorgaben frühzeitig zu kommunizieren.

Bei Veranstaltungen (Vereine, Proben oder andere beständige Gruppen) und Gottesdiensten in Innenräumen ohne Zertifikat gilt nach wie vor eine Maskenpflicht. Zudem darf ein Raum nur zu 2/3 ausgelastet sein, die Mindestabstände sind wenn möglich einzuhalten, ein Schutzkonzept muss vorliegen und die Kontaktdaten sind zu erheben.

Auch unabhängig von Gottesdiensten und Veranstaltungen ist in öffentlich zugänglichen Gebäuden weiterhin die Maskenpflicht zu beachten.

Musik und Gesang

Für Proben von Orchestern und Chören mit mehr als 30 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Für beständige Gruppen mit weniger als 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig proben, besteht keine Zertifikatspflicht.

Konsumation und Gastronomie

Analog zur Gastronomie gilt bei der Konsumation von Getränken und Speisen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht (z.B. Mittagstische). Lädt die Gemeinde nach dem Gottesdienst (ohne Zertifikatspflicht) zum Kirchenkaffee, ist dieser entweder draussen zu halten oder das Zertifikat der Gäste zu kontrollieren.

Jugendarbeit und Konfunterricht

Schulen sind im Moment stark von Ansteckungen betroffen. Darum führt das Bildungsdepartement

des Kantons St. Gallen in den Schulräumen wieder die Maskenpflicht ein. Diese Pflicht gilt bis mindestens zwei Wochen nach den Herbstferien, für alle Lehrpersonen und weiteren Erwachsenen in Volksschule und Sekundarstufe II sowie für alle Kinder und Jugendlichen der Volksschul-Oberstufe und der Sekundarstufe II. Eine Maskenpflicht für Primarschulkinder besteht nicht.

Im Wissen darum, dass der Konfirmandenunterricht und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen ausserschulisch stattfinden, empfehlen wir trotzdem diese Regelung in Innenräumen analog zu übernehmen.

Lager

Wir empfehlen bei Lagern eine 3G-Zertifikatspflicht für Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmende über 16 Jahre. Die Schutzkonzepte von [Cevi](#) oder [Pfadi](#) sehen überdies vor, dass sich alle Teilnehmenden maximal 48 Stunden vor dem Eintritt ins Lager auf Corona testen lassen.

Zu beachten dabei:

- Sofern dies vor Lagerbeginn organisatorisch möglich ist, sind beim Testen Antigen-Schnelltests oder [gepoolte Speichel-PCR-Tests](#) (Im Kanton St.Gallen können auch Lagerveranstalter sich zu Betriebstestungen melden) zu nutzen. Wenn dies organisatorisch nicht möglich ist, gilt immer noch: Besser mit Selbsttest als ungetestet ins Lager.
- Bei Verdachts- oder Krankheitsfällen im Lager sind die betroffenen Personen rasch zu testen. Das gilt dann auch für geimpfte Personen.

Mitarbeitende

Zur Auftragsausübung gemäss Stellenbeschrieb stehen die Arbeitnehmenden selbst in der Pflicht, diese erfüllen zu können. Hier übernimmt die Arbeitgeberin keine Kosten für allfälliges Testen. Für Aufträge, die ausserhalb der üblichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden liegen und von der Arbeitgeberin angeordnet worden sind, gehen die Kosten für allfälliges Testen zu Lasten der Arbeitgeberin. Arbeitgeber können für Mitarbeitende ohne Zertifikat auch gezielt andere Massnahmen anordnen (z.B. Einsatz in einem anderen Bereich, Maskentragen, Homeoffice für Personen ohne Zertifikat). In diesen Fällen hat die Arbeitgeberin die Testkosten nicht zu übernehmen.

«Der beste Schutz für alle Beteiligten bietet momentan die Impfung», schreibt der Kanton St.Gallen. Dieser Haltung schliessen wir uns an. Informationen zur Impfung sind auf der Website des Kantons zu finden: [Covid-19-Impfung im Kanton St.Gallen](#).

Das wär's für den Moment. Hoffen wir, dass die Zertifikatspflicht bald Geschichte ist und wir uns das Zertifikat «geschafft» ans Revers heften dürfen.